

## **Transparenzbericht 2021 der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz**

**gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse**

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Pflicht zur Aufstellung .....	2
2	Rechts- und Eigentümerstruktur.....	2
3	Netzwerk.....	2
4	Leistungsstruktur .....	2
5	Internes Qualitätssicherungssystem.....	2
5.0	Vorbemerkungen zum Organisationshandbuch .....	3
5.1	Organisation .....	3
5.2	Einhaltung berufsrechtlicher Anforderungen .....	3
5.3	Gesamtplanung aller Aufträge .....	3
5.4	Auftragsannahme und -fortführung.....	3
5.5	Planung der Prüfungen .....	4
5.6	Abwicklung der Prüfungen .....	4
5.7	Prüfungsdokumentation und Arbeitspapiere.....	4
5.8	Berichterstattung.....	4
5.9	Auftragsdokumentation und Prüfungs- bzw. Handakte .....	5
5.10	Qualitätsziele der Prüfungsstelle .....	5
5.11	Beschwerdemanagement.....	5
5.12	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Berichtskritik.....	5
5.13	Interne Nachschau zur Organisation der Prüfungsstelle und zu Einzelaufträgen .....	6
5.14	Externe Qualitätskontrollen durch andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.....	6
5.15	Archiv, Daten, IT, Geldwäscheprävention.....	6
6	Wirksamkeitserklärung .....	6

7	Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse .....	6
8	Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit .....	7
9	Vergütungsgrundlagen .....	7
10	Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) .....	7
11	Angaben zum Gesamtumsatz.....	8

## **1 Pflicht zur Aufstellung**

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz (SVRP) hat im Geschäftsjahr 2021 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz (SpkG RLP) verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

## **2 Rechts- und Eigentümerstruktur**

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz wird von den rheinland-pfälzischen Sparkassen und ihren Trägern gebildet und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 25 SpkG RLP) mit Sitz in Mainz.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist.

Dabei führt die Prüfungsstelle ihre Tätigkeit auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 SpkG RLP in Verbindung mit § 340k Abs. 3 und 4 HGB in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Prüfung der Sparkassen in Rheinland-Pfalz vom 28.11.2011 (Prüfungserlass) durch.

## **3 Netzwerk**

Die Prüfungsstelle gehört keinem Netzwerk im berufsrechtlichen Sinne an.

## **4 Leitungsstruktur**

Die Prüfungsstelle wird von dem Leiter der Prüfungsstelle geleitet. Der Leiter der Prüfungsstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

## **5 Internes Qualitätssicherungssystem**

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des SVRP zunächst ihres Organisationshandbuchs (OHB), dessen Gegenstand insbesondere die Aufbauorganisation der Prüfungsstelle mit ihren Aufgaben und ihrer Geschäftsverteilung, die von der Prüfungsstelle und ihren Mitarbeitern/innen zu beachtenden Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer

und ihre Umsetzung sowie die Ablauforganisation im Innendienst bezüglich der durchzuführenden Prüfungen - einschließlich der qualitätssichernden Maßnahmen – ist; es ist in insgesamt 18 Abschnitte gegliedert. In den Abschnitten III. bis VIII. sind die Prüfungsplanung, die Abwicklung der Prüfungen, die Prüfungsdokumentation sowie die Berichterstattung geregelt. Das implementierte Qualitätssicherungssystem ist in den Abschnitten XII. (Auftragsbegleitende Qualitätssicherung ) und XIII. (Interne Nachschau) und XII. 1.-7. (Berichtskritik) dokumentiert.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im OHB umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Sie stehen allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung. Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungen des OHB beschrieben.

## **5.0 Vorbemerkungen zum Organisationshandbuch**

Die im Organisationshandbuch getroffenen Regelungen haben den Charakter von Dienstweisungen der Prüfungsstellenleitung, von denen grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Prüfungsstellenleitung bzw. dem jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfer abgewichen werden darf. Das OHB ist in folgende Abschnitte unterteilt:

### **5.1 Organisation**

Die Prüfungsstelle ist - neben der Geschäftsstelle - eine selbständige organisatorische Einrichtung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz. Ihr in diesem Abschnitt dargestellter personeller Aufbau ergibt sich aus einem Organigramm und einer Geschäftsverteilung, welche detaillierte Beschreibungen der jeweiligen Aufgabengebiete enthält.

### **5.2 Einhaltung berufsrechtlicher Anforderungen**

Die Prüfungsstelle ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden. Das OHB enthält insbesondere umfangreiche, aus dem Berufsrecht abgeleitete Regelungen zur Beachtung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bzw. (Un-) Befangenheit.

### **5.3 Gesamtplanung aller Aufträge**

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und die erwarteten Aufträge auf Basis der vorhandenen qualitativen und quantitativen personellen Ressourcen unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können, führt die Prüfungsstelle ihre Prüfungen und sonstigen Aufträge auf der Grundlage einer Gesamtplanung aller Aufträge durch (vgl. § 4 Abs. 3, § 38 Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer). Die Ergebnisse dieser Planung fließen in die Personalkapazitätsplanung (Stellenplan) ein und sind Grundlage für die Prüfungsgebühren der Prüfungsstelle und des Wirtschafts- und Stellenplan des SVRP.

### **5.4 Auftragsannahme und -fortführung**

Hier ist geregelt, dass der Leiter der Prüfungsstelle unter Berücksichtigung der gemäß § 53 Berufssatzung (BS) erforderlichen Regelungen selbständig über die Annahme, die Fortführung und Beendigung der Prüfungsaufträge entscheidet. Er hat dabei gewissenhaft zu prüfen, ob die Prüfungsstelle nach den Berufspflichten und nach der Berufsauffassung einen Auftrag

annehmen darf und ob ihre Mitarbeiter (einschließlich Berichtskritiker und - soweit erforderlich - auftragsbegleitender Qualitätssicherer) über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um den Auftrag sachgerecht durchzuführen. Er hat darauf zu achten, dass nur solche Aufträge angenommen und ausgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

## **5.5 Planung der Prüfungen**

Der für die Durchführung des jeweiligen Prüfungsauftrags verantwortliche Prüfungsleiter hat in Abstimmung mit dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer nach Erteilung des Prüfungsauftrags mittels einer sachgerechten Prüfungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass ein der Risikolage der Sparkasse oder der sonstigen zu prüfenden Gesellschaft angemessener ordnungsgemäßer Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist (vgl. IDW PS 200 „Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen“, IDW PS 210 „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“, IDW PS 230 „Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung“, IDW PS 240 „Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen“, IDW PS 250 n. F. „Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung“ und IDW PS 261 n. F. „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“ sowie § 38 f. der Berufssatzung.)

## **5.6 Abwicklung der Prüfungen**

Die Prüfer werden im Rahmen der im Rahmen regelmäßiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bzw. durch Prüferrundschreiben auf die Durchführung der aktuell anstehenden Prüfungen vorbereitet und angewiesen, wie bei den Prüfungen vorzugehen ist und wie verschiedene Sachverhalte und Probleme zu behandeln sind. Darüber hinaus haben die jeweils auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer die mit der Durchführung von Prüfungen beauftragten leitenden Prüfern - soweit erforderlich - mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und auf ihre Verantwortlichkeiten hinzuweisen. Die leitenden Prüfer sind ihrerseits für die Anleitung und Überwachung der ihnen zugeordneten mitwirkenden Prüfer verantwortlich. Der Prüfungsleiter hat sein Prüfungsteam durch angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, ihnen die Prüfungsplanung und die Prüfungsstrategie zur Kenntnis zu geben, mit ihnen in einer Teambesprechung die Gefahr von Unrichtigkeiten und Verstößen und deren mögliche Folgen zu erörtern (IDW PS 210 und IDW PS 261 n. F.) und sie auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen.

## **5.7 Prüfungsdokumentation und Arbeitspapiere**

Der Prüfer hat im Rahmen einer fachgerechten Prüfungsdurchführung die vorgenommenen Prüfungshandlungen nach Art, Umfang und Ergebnis angemessen zu dokumentieren, wobei der Anlage von Arbeitspapieren in berufsmäßiger Form besondere Bedeutung zukommt (vgl. auch IDW Prüfungsstandard „Arbeitspapiere des Abschlussprüfers - IDW PS 460 n. F.“).

## **5.8 Berichterstattung**

Es gilt der Grundsatz, dass wesentliche Prüfungsfeststellungen ausnahmslos in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind (vgl. IDW PS 450 n. F.); dies gilt auch für wesentliche Ereignisse oder Entwicklungen nach dem Abschlussstichtag.

## **5.9 Auftragsdokumentation und Prüfungs- bzw. Handakte**

Die Auftragsdokumentation dient dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung, die zeitnah, d. h. innerhalb von 60 Tagen nach Auslieferung des Prüfungsberichts bzw. nach Erteilung des Bestätigungsvermerks abgeschlossen werden sollte (vgl. IDW PS 460 n. F.). Die Schließung der Prüfungs- bzw. Handakte gemäß § 58 Nr. 1 Berufssatzung (BS) erfolgt im Anschluss an die in der Verwaltungsratssitzung der Sparkasse stattfindende Schlussbesprechung des Jahresabschlusses mit Weitergabe der Besprechungsunterlagen durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer an den für deren Ablage im Innendienst zuständigen Mitarbeitenden und wird in den Arbeitspapieren dokumentiert. Grundlage der Auftragsdokumentation sind die Arbeitspapiere sowohl des Innendienstes der Prüfungsstelle als auch der bei den Prüfungen eingesetzten Verbandsprüfer, die erkennen lassen müssen, von wem und wann sie angelegt, geändert oder durchgesehen wurden. Sie stellen in ihrer Gesamtheit die Prüfungs- bzw. Handakte im Sinne des § 51b WPO dar.

## **5.10 Qualitätsziele der Prüfungsstelle**

Für alle Mitarbeitenden des Innen- und Außendienstes der Prüfungsstelle gelten die nachfolgenden Qualitätsziele der Prüfungsstelle:

1. Erzielung einer hinreichenden Urteilssicherheit bei der Abwicklung sämtlicher Prüfungsaufträge und Gutachten
2. Aufrechterhaltung eines hohen fachlichen Qualitätsanspruchs bezüglich Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung
3. Einhaltung von Terminen

Jährlich bzw. anlassbezogen erfolgt eine systematische Einschätzung wesentlicher qualitätsgefährdender Risiken, die die Einhaltung der Qualitätsziele der Prüfungsstelle gefährden könnten, durch den für die Qualitätssicherung zuständigen Wirtschaftsprüfer.

## **5.11 Beschwerdemanagement**

Dieser Abschnitt enthält ausführliche Regelungen und Prozessbeschreibungen zum Umgang mit internen und externen Beschwerden.

## **5.12 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Berichtskritik**

Gegenstand der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind die vorgezogenen Prüfungen (Prüfung der organisatorischen Pflichten und Risikolage, Prüfung geldwäscherelevanter Vorschriften) und die Jahresabschlussprüfung bei Sparkassen ab 3,0 Mrd. Euro Bilanzsumme. Andere Prüfungen wie WpHG-Prüfungen werden nicht einbezogen. Ergänzend führen bereits abgegebene oder voraussichtlich noch abzugebende Anzeigen nach § 29 Abs. 3 KWG zu einer Einbeziehung. Bei Fusionen oder in anderen besonderen Fällen kann ebenfalls eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung zweckmäßig sein. In diesen Fällen muss der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer während der Auftragsbearbeitung unverzüglich die Prüfungsstellenleitung sowie den Qualitätsbeauftragten informieren, damit eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung veranlasst werden kann; die Entscheidung obliegt der Prüfungsstellenleitung. Bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen von Sparkassen wird unabhängig von der Bilanzsumme dieser Institute der Prüfungsbericht (Teilprüfungsberichte Jahresabschlussprüfung, Prüfung organisatorischer Pflichten und Risikolage, Prüfung geldwäscherelevanter Vorschriften und ggf. eigenständige IT-Prüfung) einer Berichtskritik unterzogen.

### **5.13 Interne Nachschau zur Organisation der Prüfungsstelle und zu Einzelaufträgen**

Um die Einhaltung der für die Wirtschaftsprüfer geltenden Qualitätsnormen zu gewährleisten, wird das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle regelmäßig einer internen Nachschau hinsichtlich seiner Angemessenheit und Wirksamkeit unterzogen; dabei sind einerseits die Organisation der Prüfungsstelle und andererseits die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge mit den hierfür geltenden Qualitätsnormen zu vergleichen sowie eine Einschätzung wesentlicher qualitätsgefährdender Risiken in der Prüfungsstelle vorzunehmen und Maßnahmenvorschläge zu deren Beseitigung bzw. Verminderung zu erarbeiten.

### **5.14 Externe Qualitätskontrollen durch andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Die Prüfungsstelle des SVRP unterzieht sich seit dem Jahr 2005 in einem regelmäßigen Turnus von höchstens sechs Jahren externen Qualitätskontrollen nach § 57h i. V. m. § 57a WPO durch andere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, um zu gewährleisten, dass sie weiterhin die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bei den Sparkassen gemäß § 340k Abs. 3 durchführen darf.

### **5.15 Archiv, Daten, IT, Geldwäscheprävention**

In den Abschnitten XV. bis XVIII. des OHB sind Regelungen zu Datenbanken und Datenpools, zur IT-Sicherheit, zum Datenschutz sowie zur Geldwäscheprävention niedergelegt.

## **6 Wirksamkeitserklärung**

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz eingeführten und angewendeten Qualitätssicherungssystems ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2021 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

## **7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2021 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Kreissparkasse Ahrweiler
- Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank)
- Kreissparkasse Bitburg-Prüm
- Sparkasse Donnersberg
- Sparkasse Kaiserslautern<sup>1</sup>
- Sparkasse Koblenz
- Kreissparkasse Kusel
- Sparkasse Mainz
- Kreissparkasse Mayen
- Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück
- Sparkasse Neuwied
- Sparkasse Rhein-Haardt

---

<sup>1</sup> Die Kreissparkasse Kaiserslautern und die Stadtparkasse Kaiserslautern haben zum 01.01.2021 zur Sparkasse Kaiserslautern fusioniert.

- Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
- Sparkasse Rhein-Nahe
- Sparkasse Südpfalz<sup>2</sup>
- Sparkasse Südwestpfalz
- Sparkasse Trier
- Sparkasse Vorderpfalz
- Kreissparkasse Vulkaneifel
- Sparkasse Westerwald-Sieg
- Sparkasse Worms-Alzey-Ried

## **8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit**

Die Prüfungsstelle hat - zusätzlich zu den sparkassengesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen ihrer Unabhängigkeit - in ihrem OHB unter Abschnitt II. 1. und 2. auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung,
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen,
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen,
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 AP-VO, soweit diese nicht nach § 319a HGB unbeachtlich sind,
- freiwillige Anwendung von Vorgaben zur internen Rotation (Abschnitt III. 2. des OHB).

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

## **9 Vergütungsgrundlagen**

Der Prüfungsstellenleiter und die angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten ausschließlich dienstvertraglich geregelte Festgehälter.

## **10 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)**

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des SVRP keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

Ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, umfassen die Regelungen des OHB (Abschnitt III. 2.) der Prüfungsstelle Vorgaben zur internen Rotation, um der Gefährdung der Unabhängigkeit bzw. der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken. Die Sparkassen werden hinsichtlich der Jahresabschlussprüfungen (einschließlich der entsprechenden Teilprüfungen Organisatorische Pflichten und Risikolage sowie geldwäscherelevante Vorschriften) grundsätzlich in jährlichem Wechsel von einem Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstelle verantwortlich betreut. Nach der Festlegung des Leiters der Prüfungsstelle kann in Ausnahmefällen derselbe

---

<sup>2</sup> Die Sparkasse Germersheim-Kandel und die Sparkasse Südliche Weinstraße haben zum 01.01.2021 zur Sparkasse Südpfalz fusioniert.

Wirtschaftsprüfer bis zu fünfmal nacheinander bei einer Sparkasse für die Jahresabschlussprüfungen zuständig sein. Die Einhaltung dieser Regelungen wird seitens der Prüfungsstellenleitung regelmäßig überwacht.

Ein Verbandsprüfer sollte höchstens siebenmal nacheinander in leitender Funktion an Jahresabschlussprüfungen bei ein und derselben Sparkasse teilnehmen. Die anschließende Unterbrechung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Verbandsprüfer erneut in dieser Funktion für derartige Prüfungen bei der Sparkasse eingesetzt werden kann, sollte mindestens drei Jahre betragen.

## 11 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle 2021 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<u>Tsd. Euro</u>
Gesamtumsatz	7.264
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	6.062
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	286
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des SVRP geprüft werden	733
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	183

Mainz, 28. April 2022

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz  
Prüfungsstelle



Kramp  
Wirtschaftsprüfer  
(Prüfungsstellenleiter)